Gorlice, den 30. Noveber 2017

ALLGEMEINE HANDELS- UND MONTAGEBEDINGUNGEN VON TLC Sp. z o.o. UND TLC RENTAL Sp. z o.o.

1. BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

1.1 OWSiM - vorliegende Allgemeine Handels- und Montagebedingungen des Verkäufers.
1.2 Preisliste - aktuelle Standardpreisliste für die Waren erstellt durch den Verkäufer.
1.3 Verkäufer - die Firma TLC Sp. z o.o. mit Sitz in Gorlice unter folgender Anschrift: 38-300 Gorlice, ul. Chopina 56, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregister geführt durch das Amtsgericht für Krakau - Stadtmitte in Krakau, die XII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer: KRS 0000245912 oder die Firma TLC Rental Sp. z o.o. mit Sitz in Gorlice unter folgender Anschrift: Al. Krakowska 19, 05-090 Raszyn/Warszawa, eingetragen im Unternehmerregister geführt durch das Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, die XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregister unter der Nummer: KRS 0000250048.
1.4 Käufer - eine natürliche oder rechtliche Person, eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die eine Bestellung einlegt oder Waren des Verkäufers kauft (vorliegende Allgemeine Handels- und Montagebedingungen /OWSiM/ finden den Einsatz nur für die Unternehmer, sie finden keine Anwendung bei den Konsumenten im Sinne des Art. 221 des polnischen Zivilgesetzbuches /k.c./).
1.5 Produkte - Produkte und Waren, die durch den Verkäufer hergestellt werden und Handelsprodukte.
1.6 Parteien - Verkäufer und Käufer.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND ANWENDUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN HANDELS- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

2.1 Vorliegende Handelsbedingungen bestimmen die Bedingungen der Ausführung durch TLC Sp. z o.o. und TLC Rental Sp. z o.o., im Folgenden Verkäufer genannt, von Handelsverträgen und Warenlieferungen zugunsten des Käufers.
2.2 Die Allgemeinen Handels- und Montagebedingungen /OWSiM/ bilden die allgemeinen Bedingungen im Sinne des Art. 384 ff des polnischen Zivilgesetzbuches /k.c./ und sind durch den Verkäufer einzusetzen. Die Allgemeinen Handels- und Montagebedingungen /OWSiM/ bilden den integralen Bestandteil einer Bestellung, einer Pro-Forma-Rechnung und eines Vertrags zwischen dem Käufer und Verkäufer, der durch Bestätigung der Bestellung oder der Pro-Forma-Rechnung abgeschlossen wird.
2.3 Der Vertrag wird für die Parteien nach der Zustellung der durch den Käufer unterzeichneten Bestellung oder Pro-Forma-Rechnung verbindlich.
2.4 Die Unterzeichnung einer Bestellung oder Pro-Forma-Rechnung durch den Käufer bildet die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Handels- und Montagebedingungen unter Ausschluss solcher Vertragsbestimmungen, die durch die Parteien anders in schriftlicher Form geregelt wurden.
2.5 Sämtliche Benachrichtigungen, Informationen, Bestätigungen und Anmeldungen seitens des Käufers erfordern die schriftliche Form.

3. PREIS

3.1 Die Preise werden gemäß der zum Tage der Annahme der Bestellung gültigen Preisliste ermittelt und verstehen sich als Netto-Preise - ohne MwSt. Den festgesetzten Netto-Preisen ist die MwSt. nach dem zum Tag der Ausstellung der Rechnung für die Waren gültigen Satz anzurechnen.
3.2 Eine Aktualisierung der Preisliste hebt die vorherige Fassung auf.
3.3 Die Preise enthalten die Verpackungskosten der Waren nach den durch den Verkäufer eingesetzten Standards. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Mehrkosten für keine Standardverpackung anzurechnen.
3.4Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Wert der Bestellung im Falle der Änderung der MwSt. oder Einführung anderer Steuer zu ändern.

4.LIEFERORT

4.1 Falls es nicht anders durch die Parteien vereinbart wurde, werden die Waren durch den Käufer aus dem Lager des Verkäufers abgeholt. Der Käufer ist verpflichtet die Waren in den Geschäftszeiten des Verkäufers in dem bestätigten Abnahmetermin abzunehmen. Die qualitative und quantitative Abnahme der Waren erfolgt vor der Beladung. Der Käufer hat über ein für die bestellten Waren geeignetes Fahrzeug zu verfügen. Jegliches Risiko bezogen auf die Waren wird auf den Käufer nach der Entladung übertragen.
4.2 Im Falle der Lieferung mittels eines Fahrzeugs des Verkäufers, verpflichtet sich der Käufer, die bestellten Waren im festgesetzten Termin abzunehmen, und insbesondere eine aus technischer Hinsicht korrekte Entladestelle vorzubereiten und die Entladung am Lieferort vorzunehmen. Jegliches Risiko wegen Beschädigung oder Verlust der Waren wird auf den Käufer nach der Entladung übertragen. Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung auf

eventuelle Transportbeschädigungen zu prüfen. Im Falle solcher Beschädigungen ist ein Reklamationsprotokoll unter Anteilnahme des Frachtführers zu erstellen. Falls zur Zeit der Abnahme keine Einwendungen wegen des Zustands der Sendung erhoben wurden und eine Beschädigung beim Auspacken festgestellt wird, ist diese Maßnahme einzustellen und der Verkäufer darüber unverzüglich, jedoch nicht später als 14 Tage nach der Zustellung, zu unterrichten. Die Anmeldungen (Reklamationen) nach diesem Termin werden nicht akzeptiert.
4.3 Im Falle keiner Möglichkeit der Entladung aus den durch den Käufer verschuldeten Gründen, hat er die Kosten der Lagerung und Versicherung der Waren im Rahmen eines Pauschalbetrags in der Höhe von 0,33% vom Brutto-Bestellungswert pro Tag, und ferner die Kosten des erneuten Transports zu tragen.
4.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Bestellung abschnittsweise auszuführen. Im Falle, wenn die Bestellung durch den Verkäufer teilweise ausgeführt wird, hat der Käufer jeweils für die gelieferten Waren zu zahlen.
4.5 Die Übergabe der Waren an den Käufer erfolgt jeweils gemäß einem Lieferschein. Eine Unterzeichnung des Dokuments ohne jegliche Einwendungen durch die Parteien bedeutet, dass die Waren oder ein Teil der Bestellung in der im Dokument erfassten Menge und ohne ersichtliche Mängel geliefert wurde.

5. LIEFERTERMIN

5.1 Der Liefertermin auf dem Gebiet Polens, erfasst in der Bestätigung der Bestellung oder Pro-Forma-Rechnung ist für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn ihm die durch den Käufer unterzeichnete Bestätigung der Bestellung oder sonstige erforderliche Dokumente 2 Tage vor dem Liefertermin, spätestens bis 12.00 Uhr vorgelegt wird. Falls die Bestellung auf dem elektronischen Wege eingelegt wurde (ausschließlich in einer E-Mail mit der Absenderangabe), kann die Bestätigung in derselben Form unter Einsatz derselben E-Mail-Adresse des Absenders erfolgen.
5.2 Im Falle, wenn die durch den Käufer unterzeichnete Bestätigung der Bestellung oder Pro-Forma-Rechnung nach dem Ablauf des o.g. Termins erfolgt oder der Käufer in Verzug mit der Vorlage von den für den Vertragsgegenstand erforderlichen Dokumenten oder Anweisungen gerät, ist der Verkäufer berechtigt einseitig vom Vertrag zurückzutreten (wenn die Parteien es so bestimmt hatten) oder den Liefertermin um mindestens die Verzugsdauer zu verschieben. Der Verkäufer wird dann zur Leistung einer Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Umständen innerhalb von 14 Tagen nach dem in der Bestätigung der Bestellung oder Pro-Forma-Rechnung festgesetzten Termin berechtigt.
5.3 Die Liefertermine für die Käufer aus dem Ausland werden individuell festgesetzt.
5.4 Im Falle der Verweigerung der Lieferung von Waren mittels des Transports des Verkäufers oder der Verschiebung des Liefertermins, kann der Käufer die Waren mit eigenem Transportmittel abnehmen. Eine Voraussetzung für die Abnahme ist die frühere Zustellung der unterzeichneten Bestätigung der Bestellung oder der Pro-Forma-Rechnung oder der sonstigen, durch den Verkäufer erforderlichen, Dokumente.
5.5 Im Falle eines Lieferverzugs aus den durch den Verkäufer verschuldeten Gründen von über 30 Tagen, steht dem Käufer das Recht zu, eine Vertragsstrafe nach den gesetzlichen Verzugszinsen, gerechnet von dem nächsten Tag nach dem Ablauf von 30 Tagen von der geplanten Lieferung bis zu der faktischen Lieferung in Anspruch zu nehmen. Im Falle eines Lieferverzugs von einem Teil der Lieferung wird die Vertragsstrafe anteilig von derselben Summe der geleisteten Anzahlung berechnet.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Falls es nicht anders durch die Parteien bestimmt wurde, hat der Käufer den vollständigen Betrag im Voraus, vor der Abnahme der Waren, zu zahlen.
6.2 Im Falle anderer Bestimmungen, verpflichtet sich der Käufer den in der Rechnung erfassten Betrag, in dem in den Kooperationsbestimmungen zwischen dem Käufer und Verkäufer erfassten Termin zu zahlen.
6.3 Als Zahlungstag gilt der Tag an dem die Zahlung der Bankrechnung des Verkäufers gutgeschrieben wird.
6.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung des in der Rechnung erfassten Kaufpreises im Falle einer Anmeldung der Reklamation oder sonstigen Forderungen bezogen auf die Lieferung, auszusetzen.
6.5 Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen anzurechnen.
6.6 Im Falle keiner termingerechten Zahlung steht dem Verkäufer das Recht zu, eine Fremdfirma mit Beitreibung der Forderungen samt gesetzlichen Zinsen zu beantragen.
6.7 Im Falle einer Information über die Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers und Einschränkung seiner Fähigkeit zur Zahlung von Verbindlichkeiten, behält sich der Verkäufer das Recht vor, eine Sicherung der Zahlung für die bestellten Waren zu erfordern. Im Falle keiner Möglichkeit der sofortigen Sicherung ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung der Bestellung bis zur Zeit ihrer Leistung auszusetzen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT.

7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht auf die durch den Käufer bestellten und gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Bestellungswertes und der eventuellen Transportkosten und/oder Verzugszinsen vor.

Unter solchen Umständen behält sich der Verkäufer das Recht auf Behalten der mobilen Elementen bis zur der vollständigen Zahlung vor.
7.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs steht dem Verkäufer das Recht auf Aufforderung zur Rückgabe der abgenommenen aber nicht bezahlten Produkte zu. Der Käufer ist dann verpflichtet, sämtliche aber nicht bezahlte Produkte auf eigene Kosten an den durch den Verkäufer angezeigten Ort innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung zu liefern.
7.3 Im Falle, wenn der Käufer eine Drittperson vertritt oder als Vermittler handelt, haftet er komplett für die Folgen des o.g. Eigentumsvorbehalts des Verkäufers, wobei ist er verpflichtet, seinen Auftraggeber oder den endgültigen Erwerber (Käufer) darüber zu informieren.
7.4 Der Käufer haftet für das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Waren im Zeitraum von ihrer Abnahme bis zur Übertragung ihres Eigentums.
7.5 Im Falle, wenn der Verkäufer die ihm in diesem Abschnitt erfassten Rechte in Anspruch nimmt, trägt der Käufer sämtliche Kosten der Abnahme der Waren aus Verschulden des Käufers, insbesondere Kosten des Einsatzes der Mitarbeiter des Verkäufers zwecks Abbaus von verkauften Gegenständen und ihres Transports an den Sitz des Verkäufers.
7.6 Es wird durch den Verkäufer innerhalb 7 Tagen von dem Abbau und Transport der verkauften Gegenstände eine MwSt.-Rechnung für die vorgenannten Dienstleistungen ausgestellt. Diese ist dann innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Ausstellung durch den Käufer zu zahlen.
7.7 Der Verkäufer ist bei der Inanspruchnahme der ihm aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Rechte berechtigt, eine entsprechende Vergütung für den Verbrauch oder eine Beschädigung der Waren zu erfordern. Der Verkäufer kann auch eine Entschädigung in Anspruch nehmen, wenn der Wert der Waren gegenüber dem in der Rechnung erfassten Wert gemindert wurde.
7.8 Der Verkäufer kann sonstige Kosten bezogen auf die gemäß diesem Punkt getroffen Maßnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen, sowie die ihm bereiteten Schäden wegen der Nichterfüllung der Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Handels-. und Montagebedingungen von TLC Sp. z o.o. und TLC Rental Sp. z o.o. hinsichtlich der Zahlungstermine, in Anspruch nehmen.
7.9 Bei der Einleitung eines Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren gegenüber dem Käufer ist dieser verpflichtet, die Waren mit Eigentumsvorbehalt des Verkäufers anzuzeigen. Im Falle einer Pfändung der das Eigentum des Verkäufers bildenden Waren im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens gegenüber dem Käufer ist dieser verpflichtet, darüber unverzüglich den Verkäufer zu informieren und sämtliche Maßnahmen wegen Inanspruchnahme der Eigentumsrechte des Verkäufers vorzunehmen.
7.10 Der Verkäufer kann den Käufer schriftlich zur weiteren Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren berechtigen, unter Voraussetzung, dass der vorher eine Abtretung der Forderungen von den Erwerber zugunsten des Verkäufers vornimmt. Die Abtretung gilt dann als Sicherung der Forderungen des Verkäufers seitens des Erwerbers und befreit zwar von der Zahlung des restlichen Preise nichts; im Falle einer weiteren Veräußerung der Waren ist der Erwerber verpflichtet, unverzüglich den Verkäufer über den weiteren Erwerber zu informieren.

8.MONTAGE

8.1 Die Montage der den Verkaufsgegenstand bildenden Waren gemäß dem abgeschlossenen Vertrag oder gemäß der Bestätigung erfolgt nach der früheren Absprache mit dem Verkäufer, am Ort und im Termin, die im Vertrag, in der Bestellung oder im Angebot des Verkäufers erfasst wurden.
8.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Mitarbeitern des Verkäufers den Einbauort, der die richtige Vornahme der Montagearbeiten erlaubt, zugänglich zu machen. Ferner ist der Käufer verpflichtet, den Mitarbeitern des Verkäufers eine Inventurkarte des Einbauortes samt Angaben zu den Elektro-, Heizungs- und Telekommunikationsanlagen, sowie sonstigen am Einbauort vorhandenen Installationen, und sonstige, durch den Verkäufers nach Bedürfnissen der Montage erforderten Dokumente, zur Verfügung zu stellen.
8.3 Die Vornahme der Montagearbeiten durch die Mitarbeiter des Verkäufers sind von der Vorlage der im Punkt 8.2 erfassten Dokumenten abhängig. Ein Verzug in der Montage, der sich aus der Nichterfüllung der im Punkte 8.2 erfassten Pflicht ergibt, kann nicht als ein Verzug der Verkäufers betrachtet werden.
8.4 Die vollständige Verantwortung für die korrekte Festlegung der Montagelinie trägt der Käufer.
8.5 Der Käufer haftet komplett für eventuelle Schäden infolge der Montagearbeiten, die am Ort und nach der durch den Käufer festgelegten Linie und gemäß der im Punkt 8.2 erfassten Dokumentation ausgeführt werden.
8.6 Die Haftung des Käufers bezieht sich auf einen den Drittpersonen bereiteten Schaden, der in der Umwelt entstanden ist, sowie der gegenüber den Mitarbeitern des Verkäufers bereitet wird und sich aus den durch den Käufer gelieferten Dokumentation ergibt.
8.7 Der Käufer haftet für keine Schäden, die wegen eines offensichtlichen Fehlers der Mitarbeiter des Verkäufers bei der Montage entstanden werden.
8.8 Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer die Schwermaschinen samt Bedienung zur Erstellung der erforderlichen Fundamente oder Ausführung sonstiger Schwerarbeiten zur Verfügung zu stellen.

8.9 Im Falle der unvorhersehbaren Hindernisse im Grund (auf der Montagelinie), die die Ausführung der Montagearbeiten durch den Verkäufer nicht erlauben, verpflichtet sich der Käufer unverzüglich die festgestellten Hindernisse auf eigenen Kosten zu beseitigen.
8.10 Im Falle der Wetterbedingungen, die die Montagearbeiten verhindern, stellt der Verkäufer die Arbeiten bis zum Wetterwechsel, der die korrekte Ausführung der Montagearbeiten erlaubt, ein. Ein durch die vorgenannten Hindernisse verursachte Stillstand oder Verzug gilt nicht als durch den Verkäufer schuldhaft verursacht.
8.11 Die Ausführung der Montage ist mit einem Protokoll über die Abnahme der Montagearbeiten unterzeichnet durch den Käufer und einen Vertreter des Verkäufers zu bestätigen.
8.12 Sämtliche Einwendungen gegen die durch den Verkäufer ausgeführte Montage sind durch den Käufer in dem Abnahmeprotokoll zu erfassen.

9.HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR DIE WARENMÄNGEL

9.1 Die Sorge um die gründliche Qualität des durch den Verkäufer gelieferten Sortiments liegt auch im Interesse des Erwerbers. Die Prüfung der eventuellen Reklamation erleichtern die zusätzlichen Informationen in Form einer detaillierten Beschreibung und Bilder. Eventuelle Unstimmigkeiten der Lieferung oder Warenmängel sind nach den Allgemeinen Garantiebedingungen von TLC Sp. z o.o. und TLC Rental Sp. z o.o anzumelden.
9.2 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Waren, auf die sich die Reklamation bezieht, zu gewähren und die originale Verpackung zwecks ihrer Ausnutzung zur Retoure zu behalten. Im Falle der Zerstörung der originalen Verpackung hat der Käufer eine gemäße Verpackung für den Transport zu sichern.
9.3 Falls es durch die Parteien anders nicht bestimmt wurde, erfolgt die Prüfung im Sitz des Verkäufers, an den der Käufer die reklamierten Waren auf eigenen Kosten zu liefern hat.
9.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der reklamierten Waren samt der kompletten Dokumentation, dem Käufer seine Stellungnahme zur Reklamation mitzuteilen. In den begründeten Fällen ist die Ortsbesichtigung bei dem Käufer zugelassen.
9.5 Im Falle der Anerkennung der Reklamation hat der Verkäufer die reklamierten Waren innerhalb von 14 Tagen auszutauschen. Falls die Prüfung nur an einem Teil der reklamierten Waren vorgenommen wurde, hat der Käufer im Falle der Anerkennung der Reklamation auf eigenen Kosten den restlichen Teil der reklamierten Waren bis zum Tag ihres Austausches zurückzugeben.
9.6 Der Verkäufer haftet ausschließlich für die tatsächlichen Schäden, unter Ausschluss des entgangenen Gewinns.
9.7 Der Verkäufer ist zur Beseitigung der sonstigen Schäden, die infolge der Lieferung der fehlerhaften Waren entstanden sind, nicht verpflichtet. Der Verkäufer haftet bis zum Wert der reklamierten Waren.
9.8 Der Verkäufer haftet für keine Schäden entstanden infolge einer nicht korrekten Lagerung der Waren durch den Käufer (z.B. für die mechanischen Schäden, Durchfeuchtung der Waren, Auswirkung von aggressiven Witterungsbedingungen usw.).
9.9 Sämtliche Berechtigungen des Käufers erfasst in dem vorliegenden Abschnitt löschen nach dem Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe der Waren an den Käufer.
9.10 Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für einen Produktionsstillstand, für den entgangenen Gewinn, Nutzungsverlust, Kontraktverlust, sowie sonstige wirtschaftlichen Verluste oder indirekte Schäden nicht.
9.11 Der Käufer befreit den Verkäufer von sämtlicher Haftung für die Entschädigungsansprüche und Klagen von Drittpersonen.

10.GARANTIE

10.1 Die durch den Verkäufer erteilte Garantie gilt auf dem Gebiet Polens und bezieht sich auf die auf dem Gebiet Polens erworbenen und installierten Produkte.
10.2 Die Garantiehaftung gilt nur für die Mängel, die wegen Produktfehler verursacht wurden, für die Produkte, die in überdachten, trockenen und belüfteten Räumen gelagert oder in normalen Umgebungsbedingungen installiert werden. Die Garantie deckt keine Schäden entstanden während des nicht durch den Verkäufer realisierten Transports.
10.3 Die Grundlage für Garantieansprüche ist ein Kaufbeleg.
10.4 Die Reklamation kann an der Stelle, an der das Produkt gekauft wurde oder, in besonderen Fällen (z.B. Auflösung der Verkaufsstelle), in der TLC Produktionsabteilung erhoben werden.
10.5 Die Reklamation ist unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ermittlung eines Fehlers oder einer Störung schriftlich zu erheben. Alle offensichtlichen Mängel sind vor der Installation des Produkts zu erheben. Der Einsatz eines fehlerhaften Produktes ist streng verboten, denn es besteht ein Sicherheitsrisiko für den Benutzer. Darüber hinaus können die Reparaturkosten unbegründet erhöht werden. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden entstanden infolge der Nutzung fehlerhafter oder beschädigter Ware.
10.6 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die an dem Vermögen des Kunden und nicht an dem in der gewährten Garantie erfassten Gegenstand entstanden sind.

10.7 Der Verkäufer erteilt eine Qualitätsgarantie für die gelieferten Produkte für einen Zeitraum von 24 Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der korrekt ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung als Kaufbestätigung, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von 30 Monaten ab dem auf dem Typenschild des Produkts angegebenen Herstellungsdatum, vorausgesetzt, dass das bestimmte Produkt gemäß der einschlägigen Montage- und Bedienungsanleitung und bestimmungsgemäß installiert und verwendet wird. Die durch den Verkäufer erteilten Garantiebedingungen für Korrosionsschutzbeschichtungen werden in Abs. 10.8 und in dem nachfolgend bestimmten Bereich festgelegt. Diese haben Vorrang vor den Bestimmungen dieses Abschnittes von OWSiM TLC Sp. z o.o. und TLC Rental Sp. z o.o.

10.8 Korrosionsschutzdauer:

a) für galvanisch verzinkte Produkte - 2 Jahre, jedoch nicht länger als 2 Jahre und 6 Monate ab Herstellungsdatum, wobei die Garantie gekürzt wird, wenn das Produkt in der Umgebung installiert ist.

• C2 nach PN-EN ISO 9223:2012 (z.B. ländliche Bereiche, ungeheizte Gebäude) bis zu 1 Jahr und 6 Monaten,

• C3 nach PN-EN ISO 9223:2012 (z.B. Stadtatmosphäre, Küste mit niedriger Salzbelastung, Produktionsräume) bis 1 Jahr,

• die in Umgebungen C4, C5 nach PN-EN ISO 9223:2012 betriebenen und niedriger als 500m von einer Küstenlinie installierten Produkte werden aus der Antikorrosionsgarantie ausgeschlossen,

• die Garantie deckt keine miteinander zusammenwirken Elemente, bei denen die galvanisch verzinkten Oberflächen (z.B. Scharniere) gegenseitig gereibt werden sowie keine Elemente, deren Oberflächen den Kratzen ausgesetzt werden,

b) für feuerverzinkte Produkte gemäß PN-EN ISO 1461 - 10 Jahre, jedoch nicht länger als 10 Jahre und 6 Monate ab Herstellungsdatum, wobei die Garantie gekürzt wird, wenn das Produkt in der Umgebung installiert ist:

• C4 nach PN-EN ISO 9223:2012 (z.B. Industrieatmosphäre und Küste mit mäßiger Salzbelastung, Produktionshallen in der chemischen Industrie, Schwimmbäder, Reparaturwerften) bis 5 Jahren,

• C5 nach PN-EN ISO 9223:2012 (z.B. Industrieatmosphäre mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und aggressiver Atmosphäre, Küsten- und Offshore-Bereich mit hoher Salzbelastung) bis 2 Jahren,

c) für verzinkte und mit Polyesterlacken pulverbeschichtete Produkte - 10 Jahre, jedoch nicht länger als 10 Jahre und 6 Monate ab Herstellungsdatum, wobei die Garantie gekürzt wird, wenn das Produkt in der Umgebung installiert ist:

• C3 nach PN-EN ISO 9223:2012 (z.B. Stadt-/Industrieatmosphäre und Küste mit niedriger Salzbelastung) bis 5 Jahren,

• C4 nach PN-EN ISO 9223:2012 (z.B. Industrieatmosphäre und Küste mit mäßiger Salzbelastung, Produktionshallen in der chemischen Industrie, Schwimmbäder, Reparaturwerften) bis zu 2 Jahren,

• die in Umgebungen C5 nach PN-EN ISO 9223:2012 betriebenen und niedriger als 500m von einer Küstenlinie installierten Produkte werden aus der Antikorrosionsgarantie ausgeschlossen,

• Garantie für Lackierung beträgt 2 Jahre,

d) für mit Polyesterlacken pulverbeschichtete Produkte - 2 Jahre, jedoch nicht länger als 2 Jahre und 6 Monate ab Herstellungsdatum, wobei die Garantie gekürzt wird, wenn das Produkt in der Umgebung installiert ist:

• C2 nach PN-EN ISO 9223:2012 (z.B. ländliche Bereiche, ungeheizte Gebäude) bis zu 1 Jahr und 6 Monaten,

• C3 nach PN-EN ISO 9223:2012 (z.B. Stadt-/Industrieatmosphäre und Küste mit niedriger Salzbelastung) bis zu 1 Jahr,

• C4 nach PN-EN ISO 9223:2012 (z. B. Industrieatmosphäre und Küste mit mäßiger Salzbelastung, Produktionshallen in der chemischen Industrie, Schwimmbäder, Reparaturwerften) bis zu 9 Monaten,

• die in Umgebungen C5 nach PN-EN ISO 9223:2012 betriebenen und niedriger als 500m von einer Küstenlinie installierten Produkte werden aus der Antikorrosionsgarantie ausgeschlossen,

e) für mit Beschichtungssystemen spritzlackierte Produkte - die Garantiezeit wird individuell je nach Lebensdauer des eingesetzten Beschichtungssystems, der Umgebung und Bedingungen, unter denen die Konstruktion betrieben wird, festgesetzt - gemäß PN-EN ISO 12944-2:2001, jedoch nicht kürzer als 1 Jahr.

f) für Produkte aus Edelstahl - 2 Jahre, aber nicht länger als 2 Jahre und 6 Monate ab Herstellungsdatum, wobei:

• die Garantie wird gewährt vorausgesetzt, dass die Bauteile nach der einschlägigen Montage- und Betriebsanleitung montiert werden und dass die Elemente in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen der Gebrauchs- und Wartungsanleitung für die aus Edelstahl hergestellten Elemente gewartet werden,

• Elemente aus Edelstahl 1.4301 (AISI 304) betrieben in einer Umgebung

mit hoher und sehr hoher Korrosivität (Kategorien C4 und C5 nach PN-EN ISO 9223:2012) werden aus der Antikorrosionsgarantie ausgeschlossen,
Außerdem in allen Fällen:
• erweiterte Antikorrosionsgarantie gilt nicht für Änderung der Farbbeschichtungen, Elemente aus Kunststoff und Automatisierungskomponenten sowie Schloss- und Scharnier-Zubehör - Garantiezeit beträgt hier 2 Jahre,
• die Garantie wird erteilt vorausgesetzt, dass die Bauteile nach der einschlägigen Montage- und Betriebsanleitung und nach den Baukunstregeln montiert werden und das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wird,
• die Garantie wird erteilt für alle Fehler, die sich während der Produktion ergeben und für den Korrosionsschutz vorausgesetzt, dass die Produkte bei den Temperaturen von -20°C bis +50°C betrieben und bei einer Temperatur nicht niedriger als 0°C montiert werden,
• die fabrikmäßig ungeschützte Schnittkanten oder die bei der Montage ausgeführten Drahtendungen, Löcherkanten usw. in einer Entfernung von 10 mm von der Schnittlinie (gilt nicht für Produkte aus Edelstahl) sind von der Garantie ausgeschlossen.
10.9Der Verkäufer erteilt die Garantie für ausgeführte Montagearbeiten in einem Zeitraum von 24 Monaten nach der Unterzeichnung von beiden Parteien des Abnahmeprotokolls der Montagearbeiten. Die Garantie für Montagearbeiten wird erteilt nur für versteckte Montagefehler, die von dem Käufer am Tage der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls der Montagearbeiten nicht ermittelt werden konnten.
10.10 Während der Garantiezeit werden alle Beschädigungen am Produkt, die durch Herstellungsfehler oder aufgrund von Materialmängeln entstanden sind, behoben
10.11 Der Verkäufer verpflichtet sich das fehlerhafte Produkt zu reparieren oder durch ein neues Produkt zu ersetzen.
10.12 Die ersetzten Teile werden zum Eigentum des Verkäufers oder eines die Servicedienstleistungen zu erbringenden und durch den Verkäufer autorisierten Unternehmens.
10.13 Die Garantie wird in folgenden Fällen nicht gewährt:
• Mechanische Beschädigungen, die während der nicht bestimmungsgemäßen Lagerung, Montage und Verwendung des Produkts verursacht werden;
• Die durch eine nicht zuständige Person durchgeführte Montage (Person, die im Bereich von ordnungsgemäßer Montage und Bedienung nicht unterwiesen wurde und über keine Fachkenntnisse und Praxiserfahrung verfügt, die eine ordnungsgemäße und sichere Montage gewährleisten)
• Handhabung und Verwendung, die nicht nach der Montage- und Bedienungsanweisung des Produktes durchgeführt werden oder bei Verwendung eines defekten (nicht funktionsfähigen) Produkts;
• Unterlassung der Wartung des in der Montage- und Bedienungsanweisung beschriebenen Produkts;
• Unsachgemäße und nicht nach der Montage- und Bedienungsanweisung ausgeführte Handhabung des Produkts oder bei Verwendung eines defekten (nicht funktionsfähigen) Produkts;
• Einwirkung von externen Faktoren, wie Feuer, Salze, Laugen, Säuren, organische die Estern enthaltenen Lösungsmittel, Alkoholen, Aromaten, Glykolether oder chlorierte Kohlenwasserstoffmaterialien und andere aggressiv wirkende Chemikalien (z.B.: Zement, Kalk, Schleif- und Reinigungsmittel, die Materialverluste oder Risse verursachen) oder abnormale Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, höhere Gewalt;
• Betriebsstörungen der Steuereinrichtung, die durch ein starkes Magnetfeld hervorgerufen werden, das von den sich in der Nähe befindlichen Kraftanlagen oder Funkgeräten stammt.
• Umbau oder Konstruktionsänderungen, die durch den Benutzer oder unbefugte Dritte vorgenommen werden;
Die durch nicht zuständige Personen durchgeführten Reparaturarbeiten (Personen, die im Bereich von ordnungsgemäßer Montage und Bedienung nicht unterwiesen wurden und über keine Fachkenntnisse und Praxiserfahrung verfügen, die eine ordnungsgemäße und sichere Montage gewährleisten, die über keine richtige Montage- und Bedienungsanweisung verfügen) oder die durch den Verkäufer nicht autorisierten Personen;
• Nichterfüllung der in der Montage- und Bedienungsanweisung vorgesehenen Arbeiten und Tätigkeiten, zu denen der Benutzer des Produkts selbst und auf eigene Kosten verpflichtet ist;
• Ausführung der Montage nicht gemäß den Baukunstregeln;
• Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung des Produkts verursacht werden.
10.14 Die Reparaturkosten von Fehlern und Mängeln, die in der Garantiereparatur nicht erfasst werden, werden ausschließlich von dem Träger getragen, der den Service des Verkäufers verständigt hat.
10.15 Im Falle der Notwendigkeit, die Bauteile zum Gutachten an den Lieferanten zu übergeben, kann die Prüfzeit der Reklamation verlängert werden.

10.16 Diese Garantie auf verkaufte Produkte schaltet nicht aus, begrenzt nicht und hebt die Berechtigungen des Käufers, auf ein Produkt mit dem Auftrag nicht übereinstimmt nicht auf.
10.17 Die Bestätigung der Erteilung der Garantie ist der von TLC oder TLC Rental unterzeichnete Vertrag, Auftrag oder Angebot des Verkäufers, zu dem diese OWSiM beigefügt werden.

11. HÖHERE GEWALT

11.1 Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung, wenn er aufgrund Rechtsaktes der Machtorgane oder höherer Gewalt nicht in der Lage ist, Ihren Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen nachzukommen.
11.2 Durch höhere Gewalt verstehen die Parteien ein außergewöhnliches nicht vorhersehbares, außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei stehendes Ereignis, das nicht zu vermeiden bzw. überwinden ist. Dies gilt auch den Fall, wenn zu seiner Vermeidung solche Maßnahmen zu ergreifen sind, deren Kosten die zur Bewahrung mögliche Vorteile übersteigen würden. Als höhere Gewalt werden insbesondere die folgenden Ereignisse betrachtet: Krieg, soziale Unruhen, Naturkatastrophen wie Erdbeben oder Überflutung, Explosion, Feuer, Streik, Mobilisierung, Rohstoffmangel, Verkehrsmangel, Streiks, Aussperrung (lock-out).
11.3 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt verhindert bzw. verzögert, wird der Käufer von dem Verkäufer über Hindernisse bei der Lieferung unverzüglich benachrichtigt. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne Schadensersatzverpflichtungen gegenüber dem Käufer. Die Rücktrittserklärung des Verkäufers in den oben genannten Umständen kann innerhalb von 14 Tagen nach der geplanten Lieferung abgegeben werden.

12. GEHEIMHALTUNG

12.1 Sämtliche bei der Durchführung des mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrages oder Durchführung der Lieferung auf der Grundlage des Auftrags des Käufers oder des Angebots des Verkäufers durch den Käufer erlangten Informationen dürfen nur für ihre Umsetzung verwendet werden. Die o.g. Informationen sind auch vom Käufer vertraulich zu behandeln. Während der Gültigkeitsdauer der mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge und innerhalb von 5 Jahren nach Vertragskündigung werden die in Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferungen durch den Verkäufer erlangten Informationen vom Käufer weder veröffentlicht, übergeben, offenbart noch an Dritte weitergegeben, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, auf dessen Grundlage sie realisiert wurden.
12.2 Sämtliche Unterlagen, Pläne, Daten und andere Informationen sowie Datenträger, die dem Käufer vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferung übergeben wurden, bleiben Eigentum des Verkäufers und nach Ablauf oder Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien sind sie dem Verkäufer absolut zurückgegeben.
12.3 Der Käufer muss alle notwendigen Maßnahmen treffen um die Einhaltung der oben genannten Vertraulichkeitsklausel durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.
12.4 Wird das o.g. Verbot verletzt, so wird dem Käufer durch den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000,00 PLN berechnet. Die o.g. Bestimmung schließt die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz durch den Verkäufer nicht aus, die die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe nach allgemeinen Grundsätzen überträgt.
12.5 Die Geheimhaltungspflicht berührt nicht die Verpflichtung jeder der Parteien, die Informationen an die dazu berechtigten Behörden vorzulegen sowie die Rechte der Parteien, allgemeine Informationen über ihre Tätigkeit öffentlich bekannt zu machen und Informationen, deren Anzeigepflicht durch allgemein geltende Gesetze bestimmt werden.

13. STORNO ODER ÄNDERUNG EINES NICHT STANDARMÄßIGEN AUFTRAGS

13.1 Der Käufer kann den nicht standardmäßigen Auftrag nur mit der schriftlichen Benachrichtigung des Verkäufers stornieren oder ändern.
13.2 Wird der nicht standardmäßige Auftrag vor der Herstellung der bestellten Ware storniert oder geändert, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Netto-Auftragswerts zu zahlen.
13.3 Die Entrichtung der vorbehaltenen Vertragsstrafe entzieht dem Verkäufer das Recht nicht, weitere Ersatzansprüche nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen, falls der Schaden des Verkäufers durch die Strafe nicht gedeckt wird.
13.4 Wird der nicht standardmäßige Auftrag durch den Käufer storniert, der bereits ausgeführt wird oder in Umsetzungsphase ist, so ist der Käufer verpflichtet, die Gesamtforderung zu zahlen.
13.5 Bei anderen Fällen, wenn der Käufer den Auftrag storniert, verliert er das Recht, die Erstattung der Anzahlung zu verlangen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 In den Angelegenheiten, die in diesen Allgemeinen Handels- und Montagebedingungen nicht geregelt werden, finden die allgemein geltende Rechtsvorschriften Anwendung.
14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Handels- und Montagebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die den vorherigen Wille der Parteien auf eine wirksame Art und Weise widerspiegelt.
14.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden vor dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gerichtsstand entschieden.